

§. 11.

6. Einreichung von Material - Vorwärts - Verzeichnissen.

a) Der Zucker aus Runkelrüben bereiter, hat im Herbstje jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Ernte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuerhebestelle ein, nach einem besonderen Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben seyn muß, zweifach einzulegen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Bisse der Steuerhebestelle versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebelocale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

§. 12.

7. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolle - Vorschriften.

Die in dem gegenwärtigen Besetze und insbesondere in den vorstehenden §§. 6. bis 11. erteilten Kontrolle - Vorschriften hat nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13.

8. Wann und von wem die Steuer zu entrichten ist.

Der Fabrikhaber ist zur Zahlung der Steuer verpflichtet. Derselbe hat solche am Schlusse eines jeden Monats in dem von der Steuerhebestelle festgestellten und ihm bekannt gemachten Betrage zu entrichten. In wiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung der obersten Finanzbehörde vorbehalten.

§. 14.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

a) Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Runkelrübenzucker - Zafelken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, denen die Erhebung und Kontrollirung der Zölle und Branntweinsteuer obliegt, und es kommen rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, so wie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen, die Vorschriften der §§. 34—36. der Ordnung zum Besetze wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. Decbr. 1833 auch hier zur Anwendung.